

EIDG. STEUERVERWALTUNG
Hauptabteilung
Direkte Bundessteuer

Bern, 28. Juli 1994

An die kantonalen Verwaltungen für die
direkte Bundessteuer

Kreisschreiben Nr. 13

Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten

Nach den Artikeln 33 Absatz 2 und 212 Absatz 2 DBG wird bei in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten erzielt, ein fester Betrag abgezogen. Der gleiche Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten.

Bei der Gewährung des Abzugs sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Beide Ehegatten müssen erwerbstätig sein; bei voneinander unabhängiger Erwerbstätigkeit der Ehegatten wird der Abzug vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen vorgenommen (vgl. Botschaft vom 25.5.1983 zum DBG, S. 174 f.), bei Mitarbeit vom gemeinsamen Erwerbseinkommen des Ehepaares.
- Unterschreitet das niedrigere Erwerbseinkommen die Höhe des gesetzlichen Abzuges, so kann nur dieser niedrigere Betrag abgezogen werden. Kein Abzug kommt in Betracht, wenn sich aus der Erwerbstätigkeit ein Verlust ergeben hat.
- Der Abzug ist für jedes Bemessungsjahr getrennt zu berechnen, d.h. es kommt bei zweijähriger Veranlagung mit Vergangenheitsbemessung nicht auf das durchschnittliche Einkommen der beiden massgebenden Jahre an, sondern auf das Einkommen in jedem einzelnen Jahr.
- Übt der das niedrigere Erwerbseinkommen erzielende Ehegatte seine Erwerbstätigkeit oder Mitarbeit nur während eines Teils des Jahres oder als Teilzeitarbeit aus, so wird der Abzug aus diesem Grund allein nicht gekürzt.

- Dem Erwerbseinkommen sind Erwerbsausfallentschädigungen bei vorübergehendem Unterbruch der Erwerbstätigkeit (Militär-bzw. Zivildienst; Taggelder aus Arbeitslosen-, Kranken- und Unfallversicherung) gleichgestellt.

Der Abzug kommt in folgenden Fällen in Betracht:

1. Abzug bei voneinander unabhängiger Erwerbstätigkeit der Ehegatten

Üben die beiden Ehegatten unabhängig voneinander eine oder mehrere (selbständige oder unselbständige) Tätigkeiten aus, so wird der Abzug im vollen Betrage gewährt, wenn das gesamte jährliche Erwerbseinkommen des weniger verdienenden Ehegatten mindestens die Höhe des gesetzlichen Abzuges erreicht. Ist dies nicht der Fall, so kann nur der niedrigere Betrag abgezogen werden.

Unter Erwerbseinkommen ist die Gesamtheit des Einkommens eines Steuerpflichtigen aus selbständiger und unselbständiger, haupt- und nebenberuflicher Erwerbstätigkeit gemäss Steuererklärung zu verstehen. Bei Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist dies der Bruttolohn abzüglich der Gewinnungskosten sowie der Beiträge an **AHV/IV/EO/ALV**, der Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) und den Prämien für die **NBUV**. Bei Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit entspricht das Erwerbseinkommen dem Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung nach Vornahme allfälliger steuerlicher Berichtigungen.

2. Abzug bei Mitarbeit im Beruf oder im Betrieb des Ehegatten

Der Anspruch auf den Abzug ist bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten in einem oder mehreren Berufen oder Betrieben des Ehepartners gegeben. Als erheblich gilt die Mitarbeit dann, wenn sie regelmässig und in beträchtlicher Masse erfolgt und einem Dritten hierfür ein Lohn mindestens in der Höhe des gesetzlichen Abzuges bezahlt werden müsste. Der Abzug ist aber stets auf die Höhe des gesetzlichen Betrages begrenzt bzw. auf das vom Ehepaar aus der gemeinsamen Tätigkeit erzielte tiefere Erwerbseinkommen.

a) Mitarbeit im Rahmen einer hauptberuflichen selbständigen Erwerbstätigkeit des Ehegatten

Der Abzug ist zulässig, wenn die Mitarbeit des Ehegatten im hauptberuflich geführten Geschäfts-, Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetrieb des Ehepartners als erheblich im Sinne der vorstehenden Erwägungen bezeichnet werden kann.

b) Mitarbeit im Rahmen einer nebenberuflichen selbständigen Erwerbstätigkeit des Ehegatten

Auch in diesen Fällen ist der Abzug zulässig, wenn die Mitarbeit erheblich ist (Beispiel: Fabrikarbeiter führt nebenbei einen kleinen Landwirtschaftsbetrieb, in dem die laufende Arbeit zur Hauptsache von der Ehefrau besorgt wird).

c) Mitarbeit im Rahmen einer unselbständigen (haupt- oder nebenberuflichen) Erwerbstätigkeit des Ehegatten

In diesen Fällen kann der Abzug nur gewährt werden, wenn eine erhebliche und regelmässige Mitarbeit in der Tätigkeit des Ehepartners vertraglich vorgesehen ist.

Der Pauschalabzug für Berufsauslagen oder für Nebenerwerb kommt für den in der unselbständigen Erwerbstätigkeit des Ehepartners mitarbeitenden Ehegatten nicht in Betracht.

3. Abzug bei sowohl eigener Erwerbstätigkeit als auch Mitarbeit in einer Tätigkeit des Ehegatten

Übt ein Ehegatte eine oder mehrere eigene (selbständige oder unselbständige) Tätigkeiten aus und arbeitet er daneben noch in einer oder mehreren (selbständigen oder unselbständigen) Tätigkeiten des Ehepartners mit, so *kann* der Abzug nur einmal pro Jahr bis höchstens in der Höhe des gesetzlichen Betrages beansprucht werden.

Der Hauptabteilungschef


S. Tanner
(Vizedirektor)